

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
№ 17.

(Ausgegeben am 29. Dezember 1883.)

42. Gesetz vom 15. Dezember 1883,
Ausführungsbestimmungen zu dem eine weitere Abänderung der Reichsgewerbeordnung enthaltenden Reichsgesetze vom 1. Juli 1883 und zu einzelnen davon nicht berührten Vorschriften der Reichsgewerbeordnung betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen zu Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend eine Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und einzelner davon nicht betroffener Vorschriften der Reichsgewerbeordnung mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§. 1.

In den neuen §§. 33a und 40 der Gewerbeordnung.

Für die Entscheidung über Gesuche um Erlaubniß zu den in §. 33a des Reichsgesetzes bezeichneten Gewerbeunternehmungen ebenso wie zur Zurücknahme ertheilter Concessionen dieser Art und zur Unterjagung des gedachten Gewerbebetriebs gegenüber von Personen, welche denselben vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begonnen haben, ist der Landesausschuß zuständig.

Für das Verfahren dieser Behörde in betreffendem Falle sind neben den Bestimmungen in §§. 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung und in Art. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 die Vorschriften unter 1 und 2 in Art. 11. der nachgehends mit der Zustimmung des Landtages versehenen Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1869 maßgebend.

Wird gegen die Verjagung der Erlaubniß zu dem in §. 33a der Gewerbeordnung gedachten Gewerbebetriebe oder wider die Unterjagung desselben Rekurs erhoben, so tritt das unter Ziffer 3 und 4 von Art. 11. der gedachten Landesherrlichen Verordnung geregelte Verfahren ein.